

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein wurde am 8. November 2012 gegründet und trägt den Namen „CUG Deutschland“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter Nr. VR 5039 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Anwendenden der Softwarelösung COSMOS der Canon-Gruppe, weiterer Partner- und Integrationslösungen sowie die Vertretung der Benutzerinteressen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Partner- und Integrationslösungen und führt diese in einem Verzeichnis. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - den Austausch von Erfahrungen und Ideen zwischen Anwendenden von COSMOS,
 - den Input zur Weiterentwicklung von COSMOS und seine Vertretung gegenüber dem Hersteller,
 - die Verbreitung von Informationen durch regelmäßig erscheinende Mitteilungen und gemeinsame Informationsveranstaltungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein kann Mitglied überregionaler Verbände und Organisationen werden, soweit dies seinem Zweck dient.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche (Einzelmitglied) oder juristische Person werden. Juristische Personen werden durch eine handlungsbevollmächtigte Person vertreten. Bei minderjährigen Einzelmitgliedern muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen Aufnahmeanträge ablehnen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
- 3.5 Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins durch Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, kann es durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, hierauf ist besonders hinzuweisen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft bleibt in diesem Fall solange ausgesetzt. Ein Ausschluss befreit nicht von etwaigen Zahlungsverpflichtungen.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge, Fälligkeiten, Zahlungsweisen usw. werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Es ist zulässig, für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen festzulegen.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung kann in einer speziellen Ordnung Gebühren für die Benutzung von Vereinseigentum und für sonstige Leistungen festlegen.
- 4.3 In geeigneten Fällen finanzieller Hilfsbedürftigkeit kann der Vorstand Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und nachgeordnet der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind jedes volljährige und voll geschäftsfähige Einzelmitglied des Vereins oder jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer juristischen Person.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für

- die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie seine Entlastung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen,
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Vorschläge nach Ziffer 2.3,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

7. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie muss mindestens folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstandes, Finanzbericht, Bericht der Kassenprüfer, bei Wahlen Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen soweit erforderlich und Beschlussfassung über eventuell vorliegende Anträge.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in geleitet. Alle Wahlen werden durch eine/einen von der Versammlung zu wählende/n Wahlleiter/in durchgeführt.
- 7.4 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 7.5 Die Stimmabgabe erfolgt allgemein durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 7.6 Anträge kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen nur bei Dringlichkeit durch Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 7.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der/ dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und der folgenden Versammlung mittels Verlesung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- 7.8 An Stelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
- Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach Ziff. 7.1 nachrangig.
 - Sie findet mittels eines eingeführten und allgemein zugänglichen Webmeeting-Tools statt.
 - Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rede und Stimmrecht wird über Diskussionsbeiträge im Webmeeting ausgeübt. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand zu Beginn einvernehmlich fest.
 - Auch von jeder virtuellen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
 - Die sonstigen Bedingungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
 - Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird gebildet aus Vereinsvorständen (Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz, Bereich Schriftführung und Bereich Finanzen) und Fachvorständen (Bereich Technologie). Bei Bedarf können weitere Fachvorstände für bestimmte Bereiche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.2 Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in berufen, dies ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Scheidet die/der Vorsitzende aus, endet damit die laufende Vorstandsperiode. Es ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

- 8.5 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet werden. Sie werden durch die/den Geschäftsleiter/in protokolliert. Die Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung möglichst eine Woche vor dem Termin zu.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

9. Kassenprüfung

- 9.1 Durch die Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/ein Ersatzkassenprüfer/in gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Die Kassenführung des Vereins wird zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

10. Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine virtuelle Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist nicht zulässig.
- 10.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt (Krefeld), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.11.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht in Kraft. (Die Eintragung erfolgte am XX.XX.2020).